

Satzung des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.

Fassung vom 10. 10. 1989, zuletzt geändert am 25. 6. 2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, durch aktive Verbreitung des Sports, insbesondere durch Schaffung eines breiten sportlichen Freizeitangebots und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Präsidiums- und Hauptausschuss-Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Nutzung der dem Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. zur Verfügung stehenden Sportstätten und Anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Generalversammlung und von den Jahresversammlungen der Abteilungen jeweils festgelegten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten.
- (3) Der Jahresgrundbeitrag wird von der Generalversammlung, der in den Abteilungen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von Jahresversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Ein Teil des Beitrags ist an das Präsidium abzuführen; über seine Höhe entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Mit Beginn der Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag nach den Entscheidungen der Jahresversammlungen der Abteilungen zu entrichten.
- (5) Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB; sie sind fristgerecht und ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Die Generalversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen; Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Unstimmigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder werden vom Ehrenrat nach Anhörung der Betroffenen erörtert und mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abschließend und verbindlich entschieden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung des Mitgliedes
 2. Kündigung der Mitgliedschaft
 3. sofortiger Ausschluss
 4. Tod
- (2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft jeweils zum Quartalsschluss zulässig. Sie muss einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Präsidium durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden. Mit Bestätigung der Austrittserklärung und bei natürlichen Personen der Rückgabe des Mitgliedsausweises endet die Mitgliedschaft.
- (3) Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit Zahlungen von mehr als einem Jahr im Rückstand sind, kann nach vorangegangener Zahlungsaufforderung von den Abteilungsvorständen die Mitgliedschaft gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedsrechte und, natürliche Personen, sind verpflichtet, den Mitgliedsausweis zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bleibt bestehen.
- (4) Erhebliche Verstöße gegen Mitgliedspflichten können auf Antrag der Abteilungsvorstände mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung der Parteien.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährige, geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Gliederung

Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen führen den Sport eigenverantwortlich durch. Sie haben sich bei Gestaltung und Durchführung des Sports an der Zwecksetzung des Vereins zu orientieren.

§ 8 Organe und Verwaltung

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Generalversammlung
 2. das Präsidium
 3. der Hauptausschuss
 4. der Ehrenrat
 5. die Kassenprüfer/-innen
- (2) Präsidium und Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der Abteilungen.
- (2) Auf je 50 Mitglieder der Abteilung entfällt ein Delegierter. Bleiben in einer Abteilung mindestens 25 Mitglieder übrig, kann ein weiterer Delegierter in die Generalversammlung entsandt werden. Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist der 1. 1. des laufenden Jahres. Die Abteilungen dürfen höchstens 5 Mitglieder in die Generalversammlung entsenden. Die Mitglieder der Generalversammlung haben eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- (3) Die Generalversammlung ist in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahrs einzuberufen. Dies hat vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu erfolgen; die Tagesordnung ist den Abteilungen bekannt zu geben. Die Generalversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.

- (4) Die Delegierten und die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - 1. den/die Präsident/-in
 - 2. den/die zwei Vizepräsident/-innen
 - 3. die übrigen Mitglieder des Präsidiums
 - 4. die zwei Kassenprüfer/-innen
- (5) Darüber hinaus ist die Generalversammlung zuständig für
 - 1. die Entlastung des Präsidiums
 - 2. Beschluss und Änderung der Satzung
 - 3. die Auflösung des Vereins
- (6) Die Generalversammlung beschließt weiterhin über finanzaufwendige Maßnahmen des Vereins. Sofern sie durch Umlagen finanziert werden müssen, hat das Präsidium die zu erwartenden Kosten und den entsprechenden Umlagebetrag dazulegen.
- (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.
- (8) Die Tagesordnung für die Generalversammlung muss mindestens enthalten
 - 1. Berichterstattung des Präsidiums
 - 2. Berichterstattung der Kassenprüfer/-innen
 - 3. Vorlage und Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - 4. Festlegung des Jahresgrundbeitrages
 - 5. Verschiedenes.
- (9) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, sofern die Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zustimmt.
- (10) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsident/-in zu unterschreiben und von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - 1. dem/der Präsident/-in
 - 2. den zwei Vizepräsident/-innen
 - 3. dem/der Hauptgeschäftsführer/-in
 - 4. dem/der Hauptschatzmeister/-in
 - 5. dem/der Beisitzer/-in

Zwei Präsidiumsmitglieder (1 bis 4), von denen ein Präsident/-in oder Vizepräsident/-in sein muss, bilden im Sinne des § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Hierzu kann es bestimmte Aufgaben auf einzelne Präsidiumsmitglieder übertragen. Näheres ist durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Entscheidungen des Präsidiums ergehen mit einfacher Mehrheit der zu einer Sitzung erschienenen Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/-in.
- (4) Das Präsidium hat den Kassenprüfer/-innen Einblick in die Unterlagen zu gewähren und der Generalversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung und das Finanzgebaren abzulegen.
- (5) Repräsentant des Vereins ist der/die Präsident/-in.
- (6) Präsidiumsentscheidungen müssen protokolliert und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden.
- (7) Die Aufgaben des/der Hauptgeschäftsführer/-in und des/der Hauptschatzmeister/-in können auf Beschluss des Hauptausschusses von Angestellten wahrgenommen werden. Angestellte haben nur beratende Funktion; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie aus den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern.

- (2) Der Hauptausschuss ist für sportliche und verwaltungs-technische Angelegenheiten des Vereins zuständig; in Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten hat er beratende Funktion.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des Hauptausschusses, von denen zwei dem Präsidium angehören müssen. Er wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses gewählt.
- (2) Der Ehrenrat wird auf Anordnung eines betroffenen Mitglieds oder sonst bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/-innen haben im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand des Haushaltsplans sowie der Umlage zu überprüfen.

§ 14 Vorstände der Abteilungen

- (1) Die Vorstände der Abteilungen werden von den Abteilung-Jahresversammlungen gewählt.
- (2) Die Abteilungen verkehren unmittelbar mit den Fachverbänden, denen sie angeschlossen sind.
- (3) Die Abteilungen können Rechtsgeschäfte tätigen und Verträge abschließen. Sofern bei diesen Geschäften oder Verträgen die Liquiditätsgrenze der Abteilung überschritten ist, bedarf es der vorherigen Gegenziehnung durch das Präsidium.

§ 15 Finanzaufkommen

- (1) Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verfügt über ein Vereinsvermögen, das aus den an das Präsidium zu entrichtenden Beiträgen und den ebenfalls beschlossenen Umlagen gebildet wird.
- (2) Zweck des Vereinsvermögens ist es, die laufenden Kosten und Investitionen für satzungsgemäße Zwecke zu finanzieren.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Haftung

- (1) Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst zulässigerweise satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Entsprechendes gilt für Diebstähle auf den Sportanlagen oder in den Räumen des Vereins.

§ 17 Mitgliederwechsel, Auflösung des Vereins

- (1) Ein ausscheidendes Mitglied des Vereins hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern auf Auseinandersetzung, Abfindung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen. Beim Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr gilt Satz 1 nicht für Beiträge, die über den Kündigungszeitpunkt hinaus geleistet wurden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller Vereinverbindlichkeiten an die Sportjugend im Landessportbund Berlin. Es muss ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwendet werden. Die Abwicklung wird durch das Präsidium vorgenommen.

§ 18

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.